

berechnung durch die Strafvollzugseinrichtung bildet. Entstehen bei der Angabe der Zeit der Untersuchungshaft Unklarheiten, ist von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei der Hafteinlieferungs- bzw. Haftentlassungsschein anzufordern. Wird bei einer Verurteilung auf Bewährung zur Gewährleistung der erzieherischen Wirkung die Bewährung am Arbeitsplatz ausgesprochen, ist im Urteilstenor der Betrieb genau zu bezeichnen, in dem die Bewährung am Arbeitsplatz durchgeführt werden soll.

Die Festlegung, ob mit dem Verwirklichungsersuchen eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen an die vorgesehenen Organe zu übersenden ist, trifft der Vorsitzende nach den Kriterien des § 211 Abs. 3 StPO.

2.1.4. Verantwortlichkeit des Sekretärs

Für die ordnungs- und fristgemäße Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung ist der Sekretär des Gerichts I. Instanz verantwortlich.

Er hat insbesondere

- zu prüfen, ob die Verwirklichungsunterlagen und die Benachrichtigungen vollständig und richtig ausgefüllt vorliegen und mit den Angaben aus der Entscheidung und aus den Personalunterlagen übereinstimmen;
- die Verwirklichungsersuchen und die Benachrichtigungen zu unterschreiben und zu siegeln;
- die Übersendung der Unterlagen für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung an die dafür zuständigen Organe nach Rechtskraft zu veranlassen;
- zu veranlassen, daß bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe im Zusammenhang mit der Berechnung der Auslagen die Zahlungsaufforderung ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

2.1.5. Arbeitsweise

Bei Verurteilung mehrerer Personen in einem Verfahren sind für jeden Verurteilten das Verwirklichungsersuchen und die Benachrichtigungen gesondert zu fertigen.

Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen (außer an den Generalstaatsanwalt der DDR — Strafregister —) können im Durchschreibeverfahren gefertigt werden.

Eines Verwirklichungsersuchens bedarf es nicht, soweit das Gericht selbst für die Verwirklichung nach § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO verantwortlich ist. Eines Verwirklichungsersuchens bedarf es weiter nicht in den im § 5 der 1. DB zur StPO genannten Fällen.